

**Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarilkunden mit Wasser aus dem
Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde
Entgeltregelung
Gültig ab 01. Januar 2015 und 1. Änderung gültig ab 01.04.2015**

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd und seinen Tarilkunden sind, und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

1. Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarilkunden).

2. Wasserpreise und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	Netto	Brutto
(1) Der Wasserpreis beträgt je m ³	0,84 €	0,90 €
(2) Der Grundpreis beträgt		
a) bei einem Zähler mit einer Nenngröße		
Qn 2,5 bis Qn 6 pro Monat	4,50 €	4,82 €
von Qn 10 pro Monat	16,00 €	17,12 €
über Qn 10 pro Monat	27,00 €	28,89 €
b) für einen Weideanschluss pro Jahr	30,00 €	32,10 €
c) für ein Hydrantenstandrohr pro Tag	1,50 €	1,61 €
mindestens	5,00 €	5,35 €
d) für einen Bauwasseranschluss pro Monat	30,00 €	32,10 €
Die Sicherheitsleistung für ein Hydrantenstandrohr beträgt		150,00 €

3. Baukostenzuschuss

§ 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbe-

reich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
 ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

- (3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und einer Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

- a) Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite

	Netto	Brutto
bis 1 1/2" (DN 40 mm - Innendurchmesser)	1.100,00 €	1.177,00 €
bis 2" (DN 50 mm - Innendurchmesser)	1.400,00 €	1.498,00 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	200,00 €	214,00 €

- b) Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter

	Netto	Brutto
	15,00 €	16,05 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	6,00 €	6,42 €

- c) Herstellung eines Bauwasseranschlusses 580,00 € 620,60 €

- (2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwer-nisse auf dem anzuschließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Ver-langen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 25,00 €

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

§ 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederauf-nahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,50 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	25,00 €
Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels	1 % pro Monat

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zur Zeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2015 und die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 01.01.2014, des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte vom 01.01.2010 in der Änderungsfassung vom 01.01.2014.

Geestland, den 25. März 2015

Hanewinkel
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer